

**Mitteilung der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft**

Anpassung von Entschädigungsleistungen

Anliegend überlasse ich Ihnen zu Ihrer Unterrichtung die Bekanntmachung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung, der Altersvorsorgeentschädigung, der Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht, des Pflegeversicherungsbeitrages und der Aufwandsentschädigung für die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der Deputationen auf der Grundlage der §§ 6, 12, 55a des Bremischen Abgeordnetengesetzes sowie § 7 des Deputationsgesetzes. Darin sind auch die ab 1. Juli 2023 geltenden Beträge dargestellt.

Die Bekanntmachung wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Mitteilung der Präsidentin Kenntnis.

Antje Grotheer  
Präsidentin

Anlage(n):

1. Bekanntmachung Index Zahlung Abgeordnete 2022 - Land -

**Bekanntmachung  
der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft**

vom .....

**Anpassung der Entschädigung für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft**

Auf Grund von § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2023 (Brem.GBl. S. 411) wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes wird die Entschädigung jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Einkommens- und Kostenentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer Maßzahl der Einkommens- und Kostenentwicklung, die sich zusammensetzt aus dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Wirtschaft im Land Bremen mit einem Anteil von einem Drittel, sowie der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für das Land Bremen mit einem Anteil von zwei Dritteln. Die vom Statistischen Landesamt so für den Zeitraum von Juli 2021 bis Juli 2022 ermittelte Maßzahl beträgt 7,15 %.

Demnach betragen ab 1. Juli 2023

- die Abgeordnetenentschädigung gem. § 5 Abs. 1	5.698,45 Euro
- die Altersversorgungsentschädigung gem. § 12 BremAbgG	932,54 Euro
- der Beitrag zur Pflegeversicherung	8,48 Euro
- die Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht gem. § 55a Abs. 6 BremAbgG	3.170,55 Euro
- die Aufwandsentschädigung der nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der Deputationen gem. § 7 DepG	535,13 Euro

Bremen, den .....

Die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft  
Antje Grotheer